

**Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht gemäß § 16 Abs. 3 des
Nordrhein-westfälischen Gesetzes über das Wohnen mit
Assistenz und Pflege in Einrichtungen
(Wohn- und Teilhabegesetz – WTG)
für die Jahre 2010 - 2011**

- 1. Einleitung**
- 2. Bestand Kölner Betreuungseinrichtungen nach dem WTG**
- 3. Personalsituation der Heimaufsicht Köln**
- 4. Aufgaben der Heimaufsicht nach dem WTG und Umsetzung in Köln**
- 5. Mängel bei jährlich wiederkehrenden Prüfungen und Konsequenzen**
- 6. Beschwerdeprüfungen und Konsequenzen**
- 7. Selbstverständnis und Arbeitsweise der Kölner Heimaufsicht**
- 8. Grenzen der behördlichen Kontrolle**
- 9. Anordnungen und Bußgelder**
- 10. Zusammenarbeit mit anderen Stellen**
- 11. Prüfung der Anwendbarkeit des WTG im Zusammenhang mit neuen Wohnformen**
- 12. Gebühren**
- 13. Fortbildungen und Arbeitskreise**
- 14. Fazit/Ausblick**

1. Einleitung

Zum 10.12.2008 ist in Nordrhein-Westfalen durch die Föderalismusreform im Heimrecht das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende Bundesheimgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen abgelöst.

Zweck des Gesetzes ist es vor allem, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bewohner/innen von Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und ihre Rechte zu sichern. Die Führung eines möglichst selbstbestimmten und selbständigen Lebens der Bewohner/innen ist oberstes Ziel des WTG.

Das WTG ist ein Verbraucherschutzgesetz für Menschen in Betreuungseinrichtungen, die ihre berechtigten Interessen nicht mehr eigenständig durchsetzen können, da sie pflegebedürftig und/oder behindert sind. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einrichtung leistungsrechtlich als stationär oder ambulant zu bezeichnen ist. Es kommt bei der Prüfung, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes handelt, lediglich darauf an, ob die strukturelle Abhängigkeit des Bewohners/der Bewohnerin vom jeweiligen Träger gegeben ist.

Das WTG bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum Gesetz (DVO WTG) die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit der Heimaufsicht. Diese ist nach § 13 Abs. 1 WTG bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt.

Nach dem „alten Heimgesetz“ auf Bundesebene wurden die Aufgaben als so genannte „Selbstverwaltungsaufgaben“ wahrgenommen. Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz werden sie als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt. Das bedeutet in der praktischen Durchführung, dass das Land Nordrhein-Westfalen durch Erlasse und Arbeitsanweisungen die Aufgaben der Heimaufsichten konkretisiert. Das Land NRW, respektive das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGPEA), ist oberste Aufsichtsbehörde über die Heimaufsichten der Kreise und kreisfreien Städte.

Mit Inkrafttreten des WTG sind einige sprachliche Abweichungen, vor allem aber eine Reihe von inhaltlichen Änderungen eingetreten. Hier die Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen:

- Der Ursprungsbegriff „Heim“ wurde durch die Begrifflichkeit „Betreuungseinrichtung“ abgelöst. Die Heimaufsichten werden im Gesetzestext jetzt als „zuständige Behörde“ bezeichnet, obwohl im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „Heimaufsicht“ nach wie vor verwendet wird.
(Aus diesem Grund finden im Tätigkeitsbericht beide Bezeichnungen Verwendung.)

- Unter das WTG fallen alle klassischen stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und Hospize. Wohngemeinschaften und die verschiedenen Angebote des „Betreuten Wohnens“ fallen je nach ihrer Konzeption auch unter den Schutzzweck des WTG, wenn die Überlassung des Wohnraums und die Betreuungsleistungen aus einer Hand angeboten werden oder die Wählbarkeit des Anbieters von Betreuungsleistungen tatsächlich nicht gegeben ist. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen unterliegen nicht mehr dem Geltungsbereich des WTG.
- Die Kontrollen in den Einrichtungen werden grundsätzlich unangemeldet durchgeführt.
- Die Mitwirkungsrechte der Heimbewohner/innen haben eine erhebliche Stärkung erfahren.
- Die Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen, wie dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern, wurde geregelt.
- Die zivilrechtlichen Vorschriften des „alten Heimgesetzes“ wurden im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) weiterentwickelt. Für die Überwachung des WBVG, das beispielsweise Vorgaben zu Inhalt und Gestaltung des so genannten Heimvertrags enthält, ist die Heimaufsicht nicht mehr zuständig. Lediglich bei Beschwerden erfolgt eine Prüfung.

2. Bestand Kölner Betreuungseinrichtungen nach dem WTG

In den Berichtsjahren ergab sich für Köln die nachfolgende Übersicht an Betreuungseinrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Art der Betreuungseinrichtung	Stichtag 31.12.2010		Stichtag 31.12.2011	
	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze/Wohnmöglichkeiten	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze/Wohnmöglichkeiten
Vollstationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen	97	8.481	100	8.650
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	7	95	7	95
Stationäre Wohneinrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe	106	1.566	117	1.570
Hospize	4	36	4	36
Ambulante Wohngemeinschaften und sonstige ambulante Wohnformen	6	30	13	51
Betreuungseinrichtungen insgesamt	220	10.208	241	10.402

Von Bedeutung ist, dass die Zahl der von der Heimaufsicht zu betreuenden Einrichtungen und deren Bewohner/innen seit der letzten Berichterstattung stark angestiegen sind. Das Wohnangebot in den als Heimen bekannten Einrichtungen wird zunehmend ergänzt durch ambulante Wohnformen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung. Durch entsprechende Wohn- und Versorgungswünsche des potentiellen Personenkreises einerseits und den Ausbau der ambulanten Betreuungsdienste andererseits können verstärkt Menschen mit Pflege- und sonstigem Betreuungsbedarf in einer ambulanten Wohnform leben.

Dazu werden meist Wohngemeinschaften in unterschiedlicher Größe gebildet. Im Bereich der Menschen mit Behinderung existieren Wohngemeinschaften ab 2 bis 8 Personen; bei Menschen mit vorwiegend pflegerischem Bedarf liegt die Bewohnerstärke zwischen 8 und 10 Personen. Es gibt aber auch etliche Menschen, die mit Unterstützung in einer Solitär- oder Partnerwohnung, die unter den Schutzzweck des WTG fällt, leben. Dabei handelt es sich im Regelfall um Menschen mit Behinderung, die Fachleistungsstunden zur Unterstützung des selbständigen Wohnens durch den überörtlichen Sozialhilfeträger erhalten.

3. Personalsituation der Heimaufsicht Köln

Die Heimaufsicht ist in Köln beim Amt für Soziales und Senioren und dort in der Abteilung für Senioren und Behinderte angesiedelt.

Zum Stichtag 01.01.2010 hatte die Heimaufsicht 8 Mitarbeiter/innen (2 Sozialarbeiter/innen und 6 Diplom-Verwaltungswirte/innen) auf umgerechnet 6,2 Vollzeitstellen. Die Leiterin des Sachgebietes wurde zu 45 % ihrer Ganztätigkeit der Heimaufsicht zugeordnet.

Darüber hinaus verfügte die Heimaufsicht in den Berichtsjahren 2010 und 2011 über einen jährlichen Etat von 18.500,00 € für Gutachter/innen. Dabei handelt es sich überwiegend um examiniertes Pflegepersonal, das für unterschiedliche Prüfbereiche, hauptsächlich aber für Beschwerden in Bezug auf die Pflegequalität, beauftragt wird. Die auf Honorarbasis tätigen Kräfte fertigen nach Vorgaben der Heimaufsichtsmitarbeiter/innen Gutachten über den Pflegezustand und sonstige relevante Sachverhalte, die in die Beurteilungen und Stellungnahmen der Heimaufsicht einfließen. Aus dem Etat können bei Bedarf auch Gutachter/innen aus anderen Professionen eingesetzt werden, z.B. Wirtschaftsprüfer oder Ökotrophologen.

Im Laufe des Jahres 2010 wurden aufgrund der gestiegenen Anzahl von Betreuungseinrichtungen und den erheblich aufwändigeren Prüfungen nach dem vom Land NRW vorgegebenen Rahmenprüfkatalog 2 Vollzeitstellen zugesetzt. Diese Stellen konnten durch eine stadtweite Wiederbesetzungssperre erst zum November 2010 bzw. zu Beginn des Jahres 2011 besetzt werden.

Positiv hervorzuheben ist die Kontinuität des Personals in der Heimaufsicht Köln. In den letzten Jahren hat kein/e Mitarbeiter/in auf eine andere Stelle gewechselt. Lediglich durch die Pensionierung eines Mitarbeiters musste eine Neubesetzung vorgenommen werden. Das hat den Vorteil, dass die Heimaufsicht über langjährig erfahrenes Personal verfügt.

4. Aufgaben der Heimaufsicht nach dem WTG und Umsetzung in Köln

Die Betreiber von Betreuungseinrichtungen haben die Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die den Bewohnern/Bewohnerinnen eine ihrem Alter, ihrer Behinderung oder ihrer Pflegebedürftigkeit entsprechende gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Sie haben hierzu die personelle, sachliche und bauliche Ausstattung vorzuhalten, die nach den Bestimmungen des Gesetzes und dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Deckung des individuellen Bedarfs notwendig ist.

Es ist der übergeordnete Auftrag der Heimaufsicht, darüber zu wachen, dass die Rahmenanforderungen eingehalten werden und das Ziel des möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens der Bewohner/innen erreicht wird. Aus der obigen Forderung ergibt sich eine Vielzahl von Einzelaufgaben für die Heimaufsicht. Die wesentlichen sind:

a) Jährliche Prüfung der Einrichtungen (Überwachung nach § 18 WTG)

Das WTG gibt vor, dass die Heimaufsicht mindestens einmal jährlich in jeder Betreuungseinrichtung eine unangemeldete Prüfung (Nachschau) oder anlassbezogene Prüfung (z. B. aufgrund von Hinweisen und Beschwerden) durchführt.

Als Leitfaden und Arbeitsinstrument für die wiederkehrenden Prüfungen trat zum 16.12.2009 der landesweit einheitliche Rahmenprüfkatalog für Nordrhein-Westfalen (RPK NRW) in Kraft. Er findet sowohl bei Altenpflegeeinrichtungen als auch bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Anwendung. Der Rahmenprüfkatalog gliedert sich in 8 Prüfkategorien und umfasst 78 Einzelfragen.

Die gleichwertig nebeneinander stehenden Prüfkategorien beinhalten:

1. Auswahl der Betreuungseinrichtung
2. Wohnqualität der Betreuungseinrichtung
3. Wohnqualität der Bewohnerzimmer
4. Essen und Trinken
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung
7. Pflegerische und soziale Betreuung
8. Bewohnerrechte und Kundeninformation

Nach Abschluss der Prüfung und Auswertung der Einzelergebnisse zu den jeweiligen Kategorien wird von der Heimaufsicht resümiert, ob eine angemessene und zufriedenstellende Betreuung der Bewohner gewährleistet ist. Die Betreuungseinrichtung wird über festgestellte Stärken und Schwächen sowie notwendigen Handlungsbedarf ihrerseits informiert.

(Weitere Ausführungen siehe Punkt 5. des Tätigkeitsberichtes)

b) Anlassbezogene Prüfung (Überwachung nach § 18 WTG)

Dabei handelt es sich in erster Linie um Beschwerden und Hinweise, denen die Heimaufsicht nachgeht.

Bei Bekanntwerden eines Problems oder einer Unzulänglichkeit wird die Heimaufsicht kurzfristig tätig. In Abhängigkeit vom Inhalt des jeweiligen Vorwurfs oder Hinweises wird die Vorgehensweise festgelegt. Nicht selten ist zur Klärung der Situation ein unangemeldeter Besuch in der Betreuungseinrichtung notwendig. Im Regelfall lässt sich die Angelegenheit innerhalb von 3 Arbeitstagen aufklären.

Beschwerden kann sich jeder, der ein berechtigtes Interesse und Einblick in das Heimleben hat. Die Form der Beschwerde (schriftlich, telefonisch, persönlich) ist unerheblich. Auch anonymen Hinweisen und Vorwürfen wird nachgegangen. **(Weitere Ausführungen siehe Punkt 6. des Tätigkeitsberichtes)**

Sonstige anlassbezogene Prüfungen erfolgen beispielsweise in der Bau- oder Umbauphase einer Betreuungseinrichtung. So überzeugt sich die Heimaufsicht im Rahmen des Bauverlaufs, ob die tatsächlichen baulichen Gegebenheiten den zuvor abgestimmten Plänen entsprechen. In diesem Kontext wurden im Jahr 2010 = 21 Ortstermine, im Jahr 2011 = 12 Ortstermine von den Mitarbeitern/innen der Heimaufsicht wahrgenommen.

c) Beratung von Trägern, Leitungskräften und Personal

Träger und Leitungskräfte werden häufig im Rahmen von geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung beraten. In diesem Kontext werden Themen in Bezug auf die personelle Besetzung, bauliche und konzeptionelle Veränderungen sowie Ausnahmen und Befreiungen zu bestimmten Vorgaben des WTG und der DVO WTG mit der Heimaufsicht erörtert. Einen großen Beratungsanteil nehmen auch gemeinsame Überlegungen zur Beseitigung von aufgedeckten Mängeln und Problemen ein. Es ist ausdrückliches Anliegen der Heimaufsicht, durch konstruktive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten ordnungsrechtliche Maßnahmen zu verhindern und die Lebensbedingungen der Bewohner/innen konkret zu verbessern.

d) Beratung von Bewohnern/Bewohnerinnen, Angehörigen und Betreuern

Bewohner/innen selbst nehmen -unabhängig von den Gesprächen im Rahmen der jährlichen und anlassbezogenen Prüfungen- relativ selten das allgemeine Beratungsangebot der Heimaufsicht wahr. Hauptnutzer sind ihre Angehörigen und Betreuer/Betreuerinnen. Sie werden meist fernmündlich beraten. Dabei steht vielfach die Frage nach den Qualitätsmerkmalen für die Betreuung und Pflege in einer Einrichtung im Vordergrund, aber auch der Betreuungsvertrag, die tagesgestaltenden Angebote sowie Zusatzleistungen und deren Finanzierung.

e) Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, vor allem Investoren von Einrichtungen und Architekten

Die Beratungen zu Bau- und Umbauvorhaben finden bereits in der Planungsphase -in enger Kooperation und Abstimmung mit der kommunalen Pflege- und Behindertenplanung sowie dem Landschaftsverband Rheinland als maßgeblichem Kostenträger- statt, wenn potentielle Investoren und Wohnungsgeber mit ihren konzeptionellen Vorstellungen und Bauentwürfen an die Kommune herantreten. So werden Neu- und Umbaumaßnahmen von Beginn an begleitet um sicherzustellen, dass die Vorgaben des WTG und des Landespflegegesetzes NRW eingehalten werden.

Verstärkt angefallen sind in den Berichtsjahren die Beratungen für ambulante Wohnprojekte. Dabei ging es zunächst um die konzeptionelle Fragestellung und damit die Abwägung, ob die geplante Einrichtung unter den Schutzzweck des WTG fällt. Sofern dies der Fall war, schlossen sich weitere Überlegungen zur baulichen und infrastrukturellen Eignung an.

f) Prüfung der Qualifikation von Leitungskräften (§ 12 WTG)

Das WTG sieht vor, dass die Heimaufsicht die Eignung von Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung prüft. Die formale Prüfung beinhaltet den Nachweis der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme der jeweiligen Leitungsfunktion.

Im Berichtsjahr 2010 begleitete die Heimaufsicht den Wechsel von 22 Heimleitungen und 20 Pflegedienstleitungen. Im Jahr 2011 wurden 18 Heimleitungs- sowie 27 Pflegedienstleistungswechsel geprüft.

g) Prüfung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten der Bewohner/Bewohnerinnen (§ 6 WTG sowie DVO WTG)

Die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner/innen in Betreuungseinrichtungen erfolgt durch die Bewohnerbeiräte. Ihre Mitglieder werden von den Bewohnern/Bewohnerinnen gewählt. Wählbar sind neben ihnen selbst auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen. Die Beiratsgröße (Zahl der Mitglieder) ist abhängig von der Bewohnerzahl der Betreuungseinrichtung. Die Notwendigkeit der Beiratswahl, die Liste der Kandidaten/innen, den Ablauf des Wahlverfahrens und das Wahlergebnis sind der Heimaufsicht bekannt zu geben. Gleiches gilt für das Nichtzustandekommen eines Beirats.

Gelingt es nicht, einen Beirat zu wählen, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen und Betreuern/Betreuerinnen wahrgenommen. Diese Situation kommt gelegentlich vor aufgrund der schlechten gesundheitliche Verfassung der Bewohner/innen und/oder der fehlenden Bereitschaft zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Organisation der Bildung des Vertretungsgremiums und die Bestellung seiner Mitglieder obliegen der Heimaufsicht.

Kann auch kein Vertretungsgremium gebildet werden, bestimmt die Heimaufsicht im Benehmen mit den Bewohnern/Bewohnerinnen eine Vertrauensperson.

Letzteres gilt ohnehin für Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie Hospize, die in der Regel mindestens 6 Personen aufnehmen.

Unter vielfältigen Aspekten ist die Heimaufsicht somit beim Zustandekommen der Mitwirkungsgremien involviert. Daraus ergibt sich natürlich eine vielschichtige Beratungstätigkeit, die sich auf die Bewohner/innen, die Kandidaten/innen, aber auch die Einrichtungsleitung bezieht.

Auf Anforderung wird der Einrichtungsbeirat auch in allen Bereichen, die das Heimleben betreffen, beraten und begleitet. Diese Unterstützungsmöglichkeit wird jedoch selten in Anspruch genommen, obwohl die Bewohnervertretung bei jedem Einrichtungsbesuch ausdrücklich von der Heimaufsicht darauf hingewiesen wird.

h) Prüfung der baulichen Situation einer Einrichtung (§ 11 WTG sowie DVO WTG)

Das WTG und die Durchführungsverordnung dazu erheben eine Reihe von Anforderungen an die Wohnqualität von Betreuungseinrichtungen. So ist es dem Gesetzgeber wichtig, dass Raumangebot, Wohnlichkeit, Sicherheit, Barrierefreiheit, Orientierungsmöglichkeit und Privatsphäre an den Bedürfnissen von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen ausgerichtet ist. Dabei steht eine möglichst große Selbständigkeit der Bewohner/innen im Fokus. Die Heimaufsicht hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Forderungen eingehalten werden. Sie kümmert sich während der Planung und des Baus der Einrichtung, aber auch im Rahmen ihrer wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, um eine möglichst optimale Gestaltung der Individual- und Gemeinschaftsräume.

Nur wenn dem Betreiber einer Einrichtung die Erfüllung einer Anforderung zur Wohnqualität technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann die Heimaufsicht Befreiungen von den Vorgaben des Gesetzes aussprechen, sofern diese mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

Im Jahr 2010 und 2011 hat die Heimaufsicht nach intensiver Prüfung jeweils 23 Befreiungen ausgesprochen. Als typische Beispiele seien hier genannt:

- Befreiung von der Mindestgröße des Bewohnerzimmers (14 Quadratmeter). Die Befreiung wurde ausgesprochen, da die Größe nur geringfügig unterschritten wurde und der Bewohner/die Bewohnerin sich schriftlich mit dem Bezug des Zimmers einverstanden erklärte.
- Befreiung von der Installation eines Wannenbades. Die Befreiung wurde erteilt, da es sich um eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung ohne Pflegebedarf handelte. Die Bewohner verfügten alle über Individualbäder mit bodengleicher Dusche.

i) Prüfung der personellen Ausstattung in qualitativer und quantitativer Sicht (§ 12 WTG)

Das WTG fordert eine ausreichende personelle Besetzung in den Betreuungseinrichtungen und verlangt, dass das Personal zu 50% aus Fachkräften besteht. So dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch oder unter angemessener Beteiligung

von Fachkräften wahrgenommen werden. Auch in der Nacht muss mindestens 1 Fachkraft anwesend oder -in Einrichtungen der Eingliederungshilfe- im Bedarfsfall in angemessener Zeit zur Verfügung stehen.

Zum Fachpersonal im pflegerischen Bereich zählen vorwiegend examinierte Altenpfleger/innen und Krankenpfleger/innen. Im Bereich der sozialen Betreuung gelten vor allem folgende Professionen als Fachkräfte: Sozialarbeiter/innen, Pädagogen/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Beschäftigungs- und Ergotherapeuten/innen, Erzieher/innen.

Zur Personalquantität in **Pflegeeinrichtungen** gelten folgende Orientierungswerte der Landesverbände der Pflegekassen und Landschaftsverbände:

Stufe 0	1 Mitarbeiter/in für 8 Bewohner
Stufe I	1 Mitarbeiter/in für 4 Bewohner
Stufe II	1 Mitarbeiter/in für 2,5 Bewohner
Stufe III	1 Mitarbeiter/in für 1,8 Bewohner

Die personelle Besetzung stellte sich in den Berichtsjahren überwiegend positiv dar. Nur selten bestanden Mängel hinsichtlich der Personalquantität.

Im Jahr 2010 wurde in den Pflegeeinrichtungen die geforderte Fachkraftquote von 94 % der geprüften Einrichtungen erfüllt. In rund 64% der Einrichtungen lag sie über 55%, in 48 % der Einrichtungen sogar über 60%. Die Unterschreitungswerte waren äußerst geringfügig. Der niedrigste Wert -in 1 Einrichtung- lag zwischen 45% und 48%.

Im Jahr 2011 wurde die Fachkraftquote von 91% der geprüften Einrichtungen erfüllt. Rund 54% der Einrichtungen wiesen eine Fachkraftquote von über 55% auf, 40% der Einrichtungen beschäftigten sogar zu über 60% Fachpersonal. Der niedrigste Wert -in 2 Einrichtungen- lag zwischen 45% und 48%.

Die Personalquantität der **stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe** ergibt sich ausschließlich aus dem Hilfeumfang der einzelnen Bewohner/innen. Es bestehen keine Orientierungswerte. Die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter/innen ergab in den Berichtsjahren nur selten Anlass zur Beanstandung.

Die Profession der Betreuungskräfte hat sich in den Berichtsjahren den veränderten Bedürfnissen der Bewohner/innen angepasst. So wurden durch die steigende Pflegebedürftigkeit vieler Bewohner/innen verstärkt Pflegefachkräfte eingesetzt.

Die Fachkraftquote in Eingliederungshilfeeinrichtungen lag in den Jahren 2010 und 2011 weit über dem geforderten Mindestprozentsatz.

j) Prüfung von Anzeigen zur beabsichtigten Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung (§ 9 WTG)

Zur Aufnahme des Betriebs einer Betreuungseinrichtung ist spätestens 3 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme eine entsprechende Absichtsanzeige mit Angaben zur Einrichtungsleitung, zu den Beschäftigten und zur Bewohnerschaft bei der Heimaufsicht vorzulegen. Dieser sind Leistungsbeschreibungen, Konzepte

und Vertragsinhalte beizufügen. Die Heimaufsicht hat zu prüfen, ob die Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung mit dem Vorhaben erfüllt werden um den potentiellen Bewohnern/Bewohnerinnen eine ihrem persönlichen Bedarf entsprechende Betreuung zukommen zu lassen.

Neben der Auswertung der Anzeigeunterlagen gehören für die Heimaufsicht immer eine Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten und ein umfangreiches Gespräch mit dem/der Trägervertreter/in und der Einrichtungsleitung zur Prüfung.

Prüfungen obiger Art wurden im Jahr 2010 in 18 Fällen, im Jahr 2011 in 12 Fällen durchgeführt.

5. Mängel bei jährlich wiederkehrenden Prüfungen und Konsequenzen

Im Jahr 2010 wurden von der Kölner Heimaufsicht 68 wiederkehrende Prüfungen durchgeführt; im Jahr 2011 waren es 139. Dabei ist jede Einrichtung nur einmal gezählt, unabhängig davon, wie viele Tage ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Heimaufsicht vor Ort tätig war. Das bedeutet, dass in 2010 von 220 Betreuungseinrichtungen 31 % und in 2011 von 241 Betreuungseinrichtungen = 58 % geprüft wurden.

Nach jeder Prüfung wurde von der Heimaufsicht eine Zusammenfassung der Erkenntnisse vorgenommen und ein umfangreiches Abschlussgespräch mit den Leitungskräften geführt. Ein ausführliches Ergebnis mit Erwähnung der Stärken und Schwächen sowie Anregungen und Verbesserungsvorschläge wurden den Einrichtungen in Schriftform bekannt gegeben. Ob die festgestellten Mängel von den Betreuungseinrichtungen behoben wurden, kontrollieren die Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht nach einer dem jeweiligen Tatbestand angemessenen Frist. Diese kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten betragen. Ist beispielsweise die Zusetzung von Fachpersonal -und damit Personalausreibungen und Einstellungsgespräche- erforderlich, können sich die Kontrollen der Heimaufsicht und der Abbau des Missstandes über einen längeren Zeitraum hinziehen.

Soweit es sich um einen Mangel handelte, dessen Beseitigung verpflichtend war, wurde dieser im Berichtszeitraum bzw. in angemessener Frist in 2012 vom Träger behoben.

Die Heimaufsicht verzeichnete von 2010 nach 2011 einen Anstieg der Anzahl der festgestellten Mängel. Ein Vergleich zu Vorjahren ist aufgrund einer geänderten Zählweise nicht möglich. Die Entwicklung in den einzelnen Kategorien variiert stark. Deshalb können zurzeit, auch unter Einbezug der bisherigen wiederkehrenden Prüfungen im Jahr 2012, keine validen Aussagen zu Trends gemacht werden. Die Heimaufsicht beobachtet die Anzahl und die Art der Mängel intensiv.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der im Rahmen der Nachschau festgestellten Mängel sowie die Kategorien (analog Rahmenprüfkatalog), in denen die Unzulänglichkeiten ermittelt wurden.

Mängelkategorie	Anzahl der Mängel im Jahr 2010	Anzahl der Mängel im Jahr 2011
<u>Kategorie 1</u> Auswahl der Betreuungseinrichtung	5 (2%)	36 (8%)
<u>Kategorie 2</u> Wohnqualität der Betreuungseinrichtung	49 (24%)	94 (19%)
<u>Kategorie 3</u> Wohnqualität der Bewohnerzimmer	10 (5%)	74 (15%)
<u>Kategorie 4</u> Essen und Trinken	8 (4%)	53 (11%)
<u>Kategorie 5</u> Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	5 (2%)	33 (7%)
<u>Kategorie 6</u> Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung	38 (19%)	60 (12%)
<u>Kategorie 7</u> Pflegerische und soziale Betreuung	42 (21%)	81 (17%)
<u>Kategorie 8</u> Bewohnerrechte und Kundeninformation	47 (23%)	54 (11%)
Festgestellte Mängel insgesamt	204	485

(siehe auch graphische Darstellungen in den Anlagen 1 und 2)

Als Beispiel für einen Mangel in der Kategorie 2 (Wohnqualität der Betreuungseinrichtung) sei hier aufgeführt, dass der Heimaufsicht beim Rundgang durch die Gemeinschaftsräume einer Betreuungseinrichtung auffiel, dass die Aufenthaltsbereiche überhitzt waren. An einem sonnigen Tag waren die Räume nicht abgedunkelt. Auf Nachfrage wurde eingeräumt, dass manche Rollläden defekt seien. Die Einrichtungsleitung wurde auf das Erfordernis der unverzüglichen Reparatur der Rollläden hingewiesen. Bei einem zeitnahen Kontrollbesuch überzeugte sich die zuständige Behörde von der durchgeführten Reparatur.

Zur Kategorie 4 (Essen und Trinken) wurde bei einem Einrichtungsbesuch festgestellt, dass der im Wohnbereich ankommende Warmhaltewagen mit dem Mittagessen nicht an die Steckdose angeschlossen wurde. Somit trat der elektrisch steuerbare Warmhalteeffekt nicht ein. Einrichtungsleitung und Hauswirtschaftspersonal wurden von der Heimaufsicht darauf hingewiesen, künftig auf das unverzügliche Anschließen des Warmhaltewagens an die Stromversorgung zu achten. Beim nächsten Einrichtungsbesuch wurde dieser Aspekt von der zuständigen Behörde kontrolliert.

6. Beschwerdeprüfungen und Konsequenzen

Im Berichtsjahr 2010 gingen insgesamt = 272 Beschwerden ein, im Berichtsjahr 2011 = 391. Da die Anzahl der Beschwerden gemäß langjähriger Erfahrung der Heimaufsicht schwankt, wird diese Steigerung nicht als Trend interpretiert. 2012 zeichnen sich ca. 300 Beschwerden ab. Setzt man die Anzahl der Beschwerden ins Verhältnis zur Anzahl der Plätze in Einrichtungen/Wohnmöglichkeiten, so betrug der prozentuale Anteil der Beschwerden im Jahr 2010 nur knapp 2,7 % (272 Beschwerden bei 10.208 Plätzen/Wohnmöglichkeiten) und im Jahr 2011 knapp 3,8 % (391 Beschwerden bei 10.402 Plätzen/Wohnmöglichkeiten).

Die Beschwerden bezogen sich oft auf mehrere Sachverhalte. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht zu Anzahl und Gegenstand der einzelnen Beschwerden (entsprechend der Kategorien gemäß Rahmenprüfkatalog NRW). Da sich viele Beschwerden auf mehrere Kategorien beziehen, sind die Zahlen in den folgenden Übersichten höher als die oben genannte Gesamtzahl der Beschwerden.

Hinweis-/ Beschwerdegründe

Beschwerdekategorie	Anzahl der Beschwerdegründe im Jahr <u>2010</u>	Anzahl der Beschwerdegründe im Jahr <u>2011</u>
<u>Kategorie 1</u> Auswahl der Betreuungseinrichtung	6 (1%)	7 (2%)
<u>Kategorie 2</u> Wohnqualität der Betreuungseinrichtung	31 (7%)	28 (6%)
<u>Kategorie 3</u> Wohnqualität der Bewohnerzimmer	5 (1%)	9 (2%)
<u>Kategorie 4</u> Essen und Trinken	28 (6%)	26 (6%)
<u>Kategorie 5</u> Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	19 (4%)	16 (4%)
<u>Kategorie 6</u> Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung	64 (14%)	64 (15%)
<u>Kategorie 7</u> Pflegerische und soziale Betreuung	163 (34%)	147 (33%)
<u>Kategorie 8</u> Bewohnerrechte und Kundeninformation	154 (33%)	139 (32%)
Gesamtzahl der vorgetragenen Beschwerdegründe	470	436

(siehe auch graphische Darstellungen in den Anlagen 3 und 4)

Nachfolgend 2 Beschwerdebeispiele:

Zu Kategorie 5 (Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung): Ein Angehöriger hat sich beschwert, dass seiner in der Pflegeeinrichtung lebenden Mutter kein adäquates Freizeitangebot geboten wird. Konkret bemängelte er, dass meistens Märchen vorgelesen werden, die dem Intellekt und Interesse der Mutter nicht entsprechen. Nach einem Gespräch der Heimaufsicht mit dem sozialen Dienst der Einrichtung wurde das Freizeitangebot um die Bedürfnisse der Mutter erweitert.

Zu Kategorie 8 (Bewohnerrechte und Kundeninformation): Der Ehepartner einer Heimbewohnerin hat sich beschwert, dass die tatsächlichen Gegebenheiten in der Pflegeeinrichtung nicht mit dem Einrichtungsvertrag übereinstimmen. Das Bewohnerzimmer sei wesentlich kleiner als im Vertrag eingetragen. Beim Nachmessen des Zimmers durch die Heimaufsicht stellte sich heraus, dass die Größe des Bewohnerzimmers mit den Angaben im Vertrag übereinstimmte.

Es werden unterschiedliche Zugangswege für Hinweise und Beschwerden genutzt. Die nachfolgende Übersicht enthält dazu nähere Angaben.

2010			2011		
Anzahl und Form der Hinweise/ Beschwerden			Anzahl und Form der Hinweise/ Beschwerden		
schriftlich	telefonisch	persönlich	schriftlich	telefonisch	persönlich
47 (17%)	213 (78%)	12 (5%)	90 (23%)	237 (61%)	64 (16%)
Beschwerden insgesamt = 272			Beschwerden insgesamt = 391		

(siehe auch graphische Darstellungen in den Anlagen 5 und 6)

Hinweise und Beschwerden kommen aus unterschiedlichen Quellen. Einzelheiten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Beschwerdeführer im Jahr 2010				Beschwerdeführer im Jahr 2011			
Bewohner	Angehörige	Personal	Sonstige Personen, auch anonym	Bewohner	Angehörige	Personal	Sonstige Personen, auch anonym
41 (15%)	138 (51%)	44 (16%)	49 (18%)	78 (20%)	159 (40%)	61 (16%)	93 (24%)

(siehe auch graphische Darstellungen in den Anlagen 7 und 8)

Zur Bearbeitung der 272 Beschwerden war im Jahre 2010 in 109 Fällen ein Besuch der Betreuungseinrichtung erforderlich, in 15 Fällen ließ sich die Situation durch einen Schriftwechsel klären, die übrigen 148 Vorwürfe ließen sich durch telefonische Intervention regeln.

Im Jahre 2011 waren zur Klärung der 391 Beschwerden 160 Besuche in Betreuungseinrichtungen notwendig. In 60 Fällen erfolgte eine Bearbeitung in Form von Schriftwechsel, in den übrigen 171 Fällen mittels telefonischer Intervention.

Jede/r Beschwerdeführer/in wird über das Resultat der Überprüfung informiert.

Nicht immer ist eine Kritik oder ein Hinweis in vollem Umfang für die Heimaufsicht nachvollziehbar, da die persönlichen Ansichten und Befindlichkeiten zu bestimmten Sachverhalten, wie in allen anderen Lebenssituationen auch, sehr unterschiedlich sind. Letztendlich muss die Heimaufsicht bei der Beurteilung einer Beschwerde die Gesamtheit der Bewohnerschaft einer Betreuungseinrichtung im Blick haben und ggf. gegen ein individuelles Anliegen abwägen.

Ca. 50 % der Beschwerden sind aus Sicht der Heimaufsicht begründet oder teilweise begründet. Durch die Aktivitäten der Heimaufsicht konnte in diesen Fällen dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin entsprochen werden und die Lebenssituation in der Betreuungseinrichtung verbessert werden.

7. Selbstverständnis und Arbeitsweise der Kölner Heimaufsicht

Für die Mitarbeiter/innen der Kölner Heimaufsicht ist das Wohlbefinden der Menschen, die unter die Bestimmungen des WTG fallen, oberstes Anliegen. Unter diesem Gesichtspunkt werden bei den wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen nicht lediglich die einzelnen Punkte des Rahmenprüfkatalogs „abgearbeitet“. Vielmehr werden die baulichen Gegebenheiten und der Betreuungsablauf in den Einrichtungen auf vielfältige Art beobachtet um Erkenntnisse zur Versorgungssituation, zum Pflegeverständnis des Personals, zum Umgangston und letztlich zum Wohlbefinden der Bewohner/innen zu gewinnen.

Gemeinschafts- und Individualräume (letztere nur mit Einwilligung der Bewohner/innen) werden in Augenschein genommen, damit ein Eindruck von Größe, Ausstattung, Barrierefreiheit, Sauberkeit und Wohnlichkeit gewonnen wird. Beobachtet wird ferner das Verhalten der Mitarbeiter/innen untereinander, aber auch der Umgang des Personals mit den zu Betreuenden. Im Regelfall werden bei jeder wiederkehrenden Prüfung, zumindest in Einrichtungen für Pflegebedürftige, das Angebot und die Anreicherung der warmen Mittagsmahlzeit in Augenschein genommen. Bewohner/innen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind meist tagsüber außer Haus. Sie arbeiten überwiegend in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und nehmen dort ihre Mittagsmahlzeit ein. Ein weiteres praktisches Beispiel für die Arbeitsweise der Heimaufsicht ist das überraschende Drücken der Notrufklingel im Bewohnerzimmer. So kann getestet werden, wie lange im Ernstfall auf Hilfe durch das Personal gewartet werden muss. Bei den Rundgängen in der Einrichtung achtet die Prüfbehörde natürlich auch auf eventuell störende Gerüche und unzumutbare Lärmbelästigungen.

In persönlichen vertrauensvollen Gesprächen mit den Bewohnern/innen, dem Beirat, Angehörigen, Betreuern/innen, ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten, für die sich die Heimaufsicht ausreichend Zeit nimmt, erhält sie wichtige Informationen zur Einrichtung und zu den Befindlichkeiten der dort lebenden Menschen. Besondere Bedürfnisse in Bezug auf Gender, Religion und kulturelle Herkunft werden dabei hinterfragt und erörtert. Erfahrungsgemäß werden in den persönlichen Gesprächen sowohl subjektiv positive wie negative Eindrücke bekannt gegeben.

Im offenen Gespräch mit der Einrichtungsleitung werden sowohl die von den Gesprächspartnern geäußerten als auch von der Heimaufsicht selbst festgestellten Stärken und Schwächen angesprochen. Wege zur Behebung von ermittelten Schwächen werden gemeinsam thematisiert. Die Heimaufsicht begleitet und unterstützt im Bedarfsfall die Einrichtungen. In jedem Fall hält sie das Ergebnis der aufgezeigten Veränderungsnotwendigkeiten nach.

Trotz ordnungsrechtlicher Grundlagen der heimaufsichtlichen Tätigkeit setzt die Kölner Heimaufsicht auf kooperative und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Lösungsfindung. Im Vordergrund stehen Information, Beratung und Begleitung. Nur im äußersten Notfall erlässt sie Anordnungen und verhängt Bußgelder.

8. Grenzen der behördlichen Kontrolle

Es gibt Lebens- bzw. Rechtsbereiche in Betreuungseinrichtungen, bei denen die Heimaufsicht kein Mitspracherecht hat.

So liegt die Verordnung von Medikamenten selbstverständlich in der Verantwortlichkeit des behandelnden Arztes. Für Klärungen in diesem Zusammenhang wird von der Heimaufsicht an die behandelnden Ärzte verwiesen.

Auch gehört es nicht zu den Aufgaben der Heimaufsicht, richterlich angeordnete Freiheitsentziehende Maßnahmen in Frage zu stellen.

9. Anordnungen und Bußgelder

Wenn festgestellte oder drohende Mängel trotz eingehender und wiederholter Beratung des Trägers und der Einrichtungsleitung nicht behoben werden, kann die Heimaufsicht Anordnungen zur Beseitigung der Missstände erlassen. Wenn Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht ausreichen, ist der Betrieb der Betreuungseinrichtung zu untersagen. In den Berichtsjahren 2010 und 2011 wurden keine Anordnungen und Untersagungen ausgesprochen.

Handelt eine Betreuungseinrichtung ordnungswidrig im Sinne des WTG, z. B. weil sie die Aufnahme des Betriebes nicht spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme bei der Heimaufsicht angezeigt hat, kann die Prüfbehörde ein Bußgeld bis zur Höhe von 25.000 Euro verhängen.

Im Jahre 2010 wurde kein Bußgeld verhängt, im Jahre 2011 wurde in 2 Fällen ein Bußgeld angedroht. Dies erfolgte einmal, damit das Notrufsystem seitens der Betreuungseinrichtung erweitert wurde. Nur durch die technische Verbesserung sind Notrufe jetzt in allen Aufenthaltsbereichen des Personals hörbar. Im zweiten Fall wurde die Bußgeldandrohung ausgesprochen, weil die Unterschreitung der Fachkraftquote nicht kurzfristig behoben wurde. Da beide Ordnungswidrigkeiten nach der Androhung behoben wurden, war die Verhängung einer Geldbuße nicht mehr erforderlich.

10. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Zur Planung und Abstimmung von Bau- und Umbaumaßnahmen in Betreuungseinrichtungen findet schon seit Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der städtischen „Sozialplanung“ im Amt für Soziales und Senioren, dem Landschaftsverband Rheinland, der städtischen Feuerwehr sowie der Bauaufsicht statt.

Daneben sind die Kontrollen und Prüfergebnisse der Brandschauen (durchgeführt von der Feuerwehr), der Lebensmittelüberwachung und der Hygieneüberwachung (durchgeführt vom Gesundheitsamt) für die Tätigkeit der Heimaufsicht von Bedeutung. Aus ihnen ergibt sich vielfach die Entscheidung über Art und Umfang eigener Recherchen.

Die Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) beziehen sich nur auf Pflegeeinrichtungen. Die Termine werden der Heimaufsicht quartalsweise im Voraus bekannt gegeben. Nur in begründeten Ausnahmefällen nimmt ein/eine Mitarbeiter/in der Heimaufsicht daran teil. Dies war im Jahr 2010 gar nicht der Fall, im Jahr 2011 zweimal.

Alle MDK-Berichte werden der Heimaufsicht zur Verfügung gestellt, so dass die Erkenntnisse der Qualitätsprüfungen für die eigenen jährlich wiederkehrenden Überwachungen ausgewertet werden können. Dies gilt insbesondere für die Prüfkategorie 7 des Rahmenprüfkatalogs (pflegerische und soziale Betreuung). Diese Kategorie ist das Hauptaugenmerk der MDK-Mitarbeiter/innen. Weist der MDK-Bericht in der genannten Prüfkategorie nur positive Ergebnisse auf, ist eine Beteiligung von Pflegefachkräften auf Honorarbasis an der jährlich wiederkehrenden Prüfung nach dem WTG nicht erforderlich.

Die Heimaufsicht stellt ihrerseits die zusammenfassenden Berichte über die jährlich wiederkehrenden Prüfungen dem MDK und dem BKK-Landesverband (zuständig für den Abschluss von Versorgungsverträgen mit den Pflegeeinrichtungen) zur Verfügung. Auch bei anlassbezogenen Prüfungen kooperieren MDK und Heimaufsicht in angezeigten Einzelsituationen.

Bei Sachverhalten, die auf einen Straftatbestand deuten, wird von der Heimaufsicht die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Dies erfolgt im Berichtszeitraum in 2 Fällen. Als Beispiel sei hier genannt ein Verdacht auf Körperverletzung wegen unterlassener Verabreichung eines Medikaments.

11. Prüfung der Anwendbarkeit des WTG (im Zusammenhang mit neuen Wohnformen)

Die Zahl der ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Wie bereits in diesem Bericht erwähnt, fallen sie je nach ihrer Konzeption unter den Schutzzweck des WTG, wenn die Überlassung des Wohnraums und die Betreuungsleistungen aus einer Hand angeboten werden oder die Wählbarkeit des Anbieters von Betreuungsleistungen tatsächlich nicht gegeben ist. Zur Prüfung dieses Aspektes sind von der Heimaufsicht umfangreiche Unterlagen der potentiellen Träger auszuwerten (z. B. Konzepte, Verträge, Bauunterlagen).

Entsprechend einer Übergangsregelung im WTG gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz für die oben beschriebenen Wohnformen erst ab Dezember 2010.

So erfolgte die Prüfung, ob das WTG Anwendung findet, im Jahr 2010 in 32 Fällen, im Jahr 2011 in 71 Fällen. In diesem Punkt besteht weiterhin umfangreicher Prüfbedarf, der bis zum Jahresende 2012 abgeschlossen sein soll.

Einige Betreiber von Wohngemeinschaften stehen den Prüfungen gemäß WTG kritisch gegenüber und befürchten für den Fall, dass ihre Einrichtung unter das WTG fällt, zusätzlichen Aufwand. Die Heimaufsicht geht davon aus, dass bei zukünftigen wiederkehrenden Prüfungen im Wege von Ausnahmeregelungen Lösungen gefunden werden.

12. Gebühren

Für umfangreiche schriftliche Beratungen, Anzeigeverfahren, Ausnahmegenehmigungen, wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen sowie Anordnungen erheben die Heimaufsichten in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2010 Gebühren. Basis für die Berechnung ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW. Sie enthält in Tarifstelle 10a eine landesweit einheitliche Regelung zur Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG.

Im Jahr 2010 wurden in Köln Gebühren in Höhe von 48.789,00 Euro eingenommen, im Jahr 2011 in Höhe von 81.958,50 Euro.

13. Fortbildungen und Arbeitskreise

Die Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht nehmen regelmäßig an überregionalen Facharbeitskreisen teil. Dies sind der so genannte Bergheimer Arbeitskreis (Zusammenschluss der Kreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Köln) und der Düsseldorfer Arbeitskreis (Zusammenschluss der Kreise und kreisfreien Städte im Einzugsbereich des Regierungsbezirk Düsseldorf zzgl. einiger kreisfreier Städte aus dem Regierungsbezirk Köln). Darüber hinaus existiert ein überregionaler Arbeitskreis aus

gewählten Vertretern/innen der beiden zuvor genannten Gremien. Auch in diesem Arbeitskreis, der eng mit dem für das WTG zuständigen Landesministerium zusammenarbeitet, ist eine Vertreterin der Kölner Heimaufsicht gewähltes Mitglied.

Die Arbeitskreisaktivitäten haben mit Inkrafttreten des neuen WTG an Bedeutung gewonnen, da bei den Zusammenkünften und sonstigen Kontakten heimrechtliche Fragen und Probleme gemeinsam erörtert und mit den Aufsichtsbehörden einheitlich abgestimmt werden können.

Im Jahre 2010 nahmen die Vertreter/Vertreterinnen der Kölner Heimaufsicht an 12 Arbeitskreissitzungen teil, im Jahre 2011 an 13 Sitzungen.

Auch zahlreiche allgemeine und fachliche Fortbildungen wurden in den Berichtsjahren von den Heimaufsichtsmitarbeitern/innen besucht um die Kenntnisse auf den aktuellen Stand zu bringen und den Prüf- und Beratungsauftrag nach dem WTG möglichst optimal ausführen zu können. Nachstehend die wichtigsten Fortbildungen im gesamten Berichtszeitraum:

- Das neue Heimrecht
- Heimaufsicht – Ein Grundkurs für Einsteiger/innen
- Psychische Erkrankungen
- Psychische Erkrankung, Grundkenntnisse über soziale Problemfelder und das Kölner Hilfesystem
- freiheitsentziehende Maßnahmen
- Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Neue Wohnformen
- Konflikt, Verhandlung und Vertrag
- Gesprächsführung

14. Fazit/Ausblick

In den Berichtsjahren war die Heimaufsicht mit hohem Zeitaufwand damit beschäftigt, die Regelungen des neuen WTG in die praktische Arbeit zu implementieren. Neben der Verklarung und Abstimmung von inhaltlichen Veränderungen bezog sich das vor allem auf den Einsatz und die Auswertung des neuen Arbeitsinstruments, den 78 Fragen umfassenden Rahmenprüfkatalog. Aufgrund der genannten Aspekte, der gestiegenen Anzahl an Betreuungseinrichtungen sowie dem Zeitpunkt der Personalaufstockung in der Heimaufsicht ist es in den Jahren 2010 und 2011 nicht gelungen, alle Einrichtungen einmal jährlich zu prüfen. Bei konstanten Voraussetzungen wird dies im nächsten Berichtszeitraum voraussichtlich erreicht. .

Insgesamt hat die Heimaufsicht den Eindruck, dass die Qualität der Versorgung in den Einrichtungen, ungeachtet der festgestellten Defizite, grundsätzlich von den Bewohnern/Bewohnerinnen, Angehörigen und Betreuern/Betreuerinnen als gut befunden wird. Als Indiz dafür wird auf die verhältnismäßig geringe Anzahl von Beschwerden im Verhältnis zur Bewohnerschaft (2010: 2,7 % und 2011: 3,8 %) hingewiesen (vgl. Punkt 6).

Insbesondere der Einsatz von zusätzlichen Betreuungskräften im Sozialdienst für Bewohner/Bewohnerinnen mit Demenz hat zur Steigerung des Wohlbefindens der betroffenen Personen geführt. Mit Hilfe der finanziellen Förderung nach § 87b Sozialgesetzbuch XI ist es den Betreuungseinrichtungen seit einigen Jahren möglich, ergänzende Angebote zur Aktivierung der Bewohnerschaft mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung vorzuhalten.

Deutlich wurde, dass erhebliche Anstrengungen für die Gewinnung von Pflegefachkräften erforderlich sind, um die Qualität in den Pflegeeinrichtungen zu sichern. Die Stadt hat gemeinsam mit der Agentur für Arbeit, der Bezirksregierung sowie verschiedenen Verbänden der Leistungserbringer die „Aktion Altenpflege“ initiiert, die aktiv an der Gewinnung von Fachkräften arbeitet.

Im Hinblick auf freiheitsentziehende Maßnahmen haben die Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht inzwischen damit begonnen, bei ihren Gesprächen in den Betreuungseinrichtungen regelmäßig auf den Werdenfelser Weg aufmerksam zu machen. Dabei handelt es sich um ein Modell, das in Süddeutschland entwickelt wurde. Seine Kernidee ist, freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden, indem alle Personen, die in einem Bezug zur betreuten Person stehen (z. B. Angehörige, Betreuer/innen, Pflegepersonal, Ärzte/Ärztinnen) durch Kooperation und gemeinsame Beratung nach alternativen Möglichkeiten suchen. Es ist üblich, dass in diesem Kontext ein speziell gerichtlich und behördlich geschulter Verfahrenspfleger mit pflegefachlichem Wissen eingesetzt wird, der als Interessenvertreter des Heimbewohners/der Heimbewohnerin mit allen Beteiligten abklärt, ob tatsächlich alle Vermeidungsstrategien für Fixierungen ausgeschöpft sind. Er soll ferner eine gemeinsame Beurteilung der Risiken bewirken um den Pflegenden Handlungssicherheit in haftungsrechtlicher Hinsicht zu vermitteln; gerade auch für Fälle, in denen vor dem Hintergrund von Menschenwürde und Selbstbestimmung hinnehmbare Risiken verbleiben.

Für die nächsten Jahre wird anhaltender Beratungsbedarf der Einrichtungen hinsichtlich der notwendigen Anpassungen nach dem Landespflegegesetz NRW bis zum Jahr 2018 gesehen. So muss bis 31.07.2018 der Anteil der Einzelzimmer mindestens 80 % betragen.

Das Land NRW arbeitet schon seit längerem an der Weiterentwicklung des Wohn- und Teilhabegesetzes. Es ist damit zu rechnen, dass die Reform Anfang des Jahres 2013 in Kraft tritt. Die Heimaufsicht Köln arbeitet über die unter Punkt 13 genannten Arbeitskreise an der inhaltlichen Diskussion des Gesetzesentwurfs mit. Als eine wesentliche Änderung plant das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, dass künftig auch Angebote des Servicewohnens und ambulante Dienste unter den Schutzzweck des Gesetzes fallen sollen und die Bestimmungen zu neuen Wohnformen spezifiziert werden.

Anlagen